

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Luckow
vom 08.04.2025

Top 6.1 Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Luckow

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11.Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 150,00 Euro erhalten. Zusätzlich 20,00 Euro je Ortswehr. Gemäß § 2 Abs.1 Nr.7 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Ortswehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 200,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 100,00 Euro erhalten. Gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs.2 Nr.5 der FwEntschVO M-V kann der Gerätewart höchstens i. H. v. 100,00 Euro erhalten.

Für Luckow würde dies folgende Höchstsätze bedeuten:

- Gemeindeführer 270,00 Euro monatlich
- stellv. Gemeindeführer in Höhe von 145,00 Euro monatlich
- Ortswehrführung Rieth und Luckow je 200 Euro monatlich
- stellv. Ortswehrführer je 100,00 Euro monatlich
- Jugendfeuerwehrwart 125,00 Euro monatlich
- stellv. Jugendfeuerwehrwart 62,50 Euro.
- Gerätewartin oder Gerätewart Luckow und Rieth je 100,00 Euro monatlich

Bei einer Doppelfunktion wird nur die höchste Funktionspauschale ausgezahlt. Der Gemeindeführer ist zeitgleich der Ortswehrführer Luckow und der stellv. Gemeindeführer ist zeitgleich der Ortswehrführer Rieth. Dementsprechend würden aktuell die Funktionspauschalen des stellv. Gemeindeführers und des Ortswehrführers Luckow nicht ausgezahlt werden, da die andere Funktionspauschale höher ist.

Bereits zur Drucksache 24/156/18 lag der Gemeindevertretung die Empfehlung der Gemeindeführung zu den Entschädigungssätzen als Anlage zur Drucksache vor. Entgegen dieser Empfehlung wurden z. T. andere Höchstsätze beschlossen.

Die Gemeindeführung bittet um Anpassung der Entschädigungen:

- Gemeindeführer in Höhe von 250,00 Euro zusätzlich 20,00 Euro je Ortswehr monatlich und des stellv. Gemeindeführer in Höhe von 125,00 Euro monatlich.
- Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Luckow 200 Euro. Ist

der Gemeindeführer zugleich Ortswehrführer einer der beiden Ortswehren entfällt die Aufwandsentschädigung für die Führung der Ortswehr. Bei Doppelfunktionen wird nur der höchste Betrag einer der beiden Funktionen gezahlt.

- Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rieth 130 Euro und dem stellv. Ortswehrführer in Höhe von 65,00 Euro monatlich.
- Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart 125 Euro und stellv. Jugendwart 60 €.
- Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift Freiwilligen Feuerwehr Luckow 100 Euro.
- Gerätewart der Ortswehr Rieth 65,00 Euro.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Gemeindeführer in Höhe von 250,00 Euro monatlich und des stellv. Gemeindeführer in Höhe von 125,00 Euro monatlich.

Weiter beschließt die Gemeindevertretung Luckow die Auszahlung der Aufwandsentschädigung Ortswehrführerin oder Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rieth und Luckow je 200 Euro und dem stellv. Ortswehrführer je in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

Für die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart beschließt die Gemeindevertretung Luckow die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro und für den Stellvertreter in Höhe von 60,00 Euro.

Für die Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift Freiwilligen Feuerwehr Luckow 100,00 Euro und für den Gerätewart der Ortswehr Rieth 65,00 Euro monatlich.

Bei einer Doppelfunktion wird nur die höchste Funktionspauschale ausgezahlt.

Diese Regelung gilt ab dem 01.04.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0